

Beschlussvorlage

BM/007/24

Fachbereich	Bürgermeister
Berichterstatter	Möllers, Matthias

Vorlagen-Datum	14.02.2024
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	15.02.2024	öffentlich

**Betreff: Tischvorlage:
Beschwerde gegen die Amtsführung des Bürgermeisters**

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerden des Ortsvorstehers Keuter werden zurückgewiesen, soweit nicht schon Abhilfe (Sach- und Rechtslage: Punkt 2) geleistet wurde.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß §7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig.

Mit Schreiben vom 11.02.2024 hat sich der Buker Ortsvorsteher und Ortschronist Keuter über die Amtsführung des Bürgermeisters beschwert. Das Schreiben ist in der Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Punkten nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

1. Die Gemeindemitarbeiter wurden angewiesen, Anfragen oder gar Arbeitsaufträge von Seiten des Ortsvorstehers an den Bürgermeister zur Entscheidung weiterzuleiten. Selbstverständlich werden rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde weiterhin erledigt. Im Übrigen wird auf § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung NRW verwiesen. Danach ist es Aufgabe des Bürgermeisters, die Geschäfte der Gemeinde zu leiten und zu verteilen.

Der Schlüssel zum Archivraum wurde eingezogen, da das Vertrauensverhältnis zum Ortsvorsteher aufgrund seiner Beschwerden und der persönlichen Verwicklungen im Zusammenhang mit der Personale der ehem. Kassenleiterin massiv gestört ist.

Soweit zur Ausübung der Tätigkeit als Ortschronist Zugang zum Archivraum benötigt wird, kann dies in Absprache mit der Gemeindeverwaltung organisiert werden.

2. Die Aufwandsentschädigungen für Ortschronisten und Ortsvorsteher können aktuell aus technischen Gründen nicht zusammen mit den Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder über das Ratsmanagement-System ausgezahlt werden und müssen per Hand angewiesen werden. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt.

3. Die Anfrage zum Baumschnitt wurde an die zuständigen Mitarbeiter zur Prüfung und ggf. Bearbeitung weitergeleitet.

Die Bäume stehen auf der Grenze des Privatgrundstücks zum gemeindlichen Straßengrundstück (Holtenbrügge). Gemäß Vereinbarung vom 31.01.2012 obliegt die Pflege der Bäume in Richtung Straße der Gemeinde Altenbeken, in Richtung des Privatgrundstücks dem Grundstückseigentümer. Näheres ist nicht geregelt, somit liegt es im Ermessen der Gemeinde, zu entscheiden, ob auf ihrer Seite Pflegearbeiten erforderlich sind.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof wird in diesem Winter noch der Lichtraumprofilschnitt durchgeführt.

An dieser Stelle ist auch auf die persönliche Befangenheit des Ortsvorstehers hinzuweisen, da das betreffende Privatgrundstück einer Angehörigen gehört.